**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Schulblätter

**Band:** 11 (1845)

Heft: 3

Rubrik: Kanton Bern

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 02.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

vas die bisherige Darstellung der Normalschule und des auf sie wirkenden Geistes zu gewähren vermag, hat wenigstens uns Manches klar gemacht, was uns bezüglich der Waadt immer räthselhaft vorskam. Daß die gestürzte Regirung die Sache gehen ließ, wie sie gegangen ist, sinden wir begreislich, hoffen aber, der Geist, welcher die politische Umgestaltung des Kantons unternommen hat, werde auch sein Licht in die Räume der Normalschule zu tragen wissen.

## Kanton Bern.

I. Gnell's Abberufung. Als vor zehn Jahren unfere Sochschule eingeweiht wurde, horte man von bem Organe, burch welches eine bobe Behörde sich dabei vernehmen ließ, die schönen Worte: »Savants Professeurs! Un champ libre et vaste est ouvert à vos utiles travaux. La protection et la bienveillance du gouvernement vous y suiveront.« Also ein freies und weites Feld follten die meifen Lehrer bebauen, und dabei follte der Schutz und das Wohlwollen der Staatsverwaltung ihre Bemühungen unterftüten. Damit contraftirt etwas auffallend die merkwärdige Erscheinung, daß gerade bie Manner von felbständiger Gefinnung und unabhängigem Charafter an ber Hochschule sich ber höchsten Bunft nicht zu erfreuen hatten. Die Professoren Ludwig Snell und Tich arner murden zwar nicht formlich abberufen, aber boch von ihren Stellen entfernt; Samuel Schnell nahm, gleichsam genöthigt, felbit feine Entlaffung; Rafthofer bringt es nicht weiter, als gum Privatdocenten; Richard ift auf halben Cold gefest; Bergog und Bollmar find formlich abberufen worden. Den Letteren reiht fich nun auch Wilhelm Snell, Professor ber Rechtswissenschaft, an, beffen Abberufung, bezüglich welcher bas Polizei=, Juftiz= und Erziehungsbepartement in Thatigkeit gefett worden mar, in ben erften Tagen bes Mai b. 3. erfolgt ift; am 16. Mai hernach murbe fogar mit einer Frift von 14 Tagen feine Fortweisung aus bem Kanton Bern - er ift Burger von Bafellandschaft - nachträglich burch eine weitere Schlufnahme ber Regirung hinzugefügt. Der Beschluß ber Abberufung felbst ift wichtig genug, um in einem Blatte, wie bas Ihrige, abgebruckt und aufbewahrt zu werden. Er lautet wörtlich also:

"Der Regirungerath ber Republik Bern, in Betrachtung, baß Gr. Dr. Wilhelm Snell, ordentlicher Professor bes romischen und des Criminalrechts an der Berner-Sochschule, schon in den erften Jahren nach ber Grundung biefer Unftalt vom Erziehungsberartemente burch bas Organ bes Prufibenten eine mundliche Warnung erhalten hat wegen feines anftößigen Betragens in einem Wirthshause; - bag beffen ungeachtet bas Erziehungsberartement ferner fich genöthigt gesehen bat, bem Grn. Snell von Behörde aus am 7. Dec. 1840 unter Undrohung ftrengerer Magregeln eine fchrift= liche ernste Burechtweisung zu ertheilen, weil er sich auf eine auf= fallende Weise bem Trunke ergebe, Wirthshäuser und Schenken allzuhäufig befuche und zwar öfter in Gefellichaft von Studirenden, auf deren Sittlichkeit und Bilbung er burch fein Beispiel sowohl, als burch feine im Buftande ber Trunkenheit ausgesprochenen rud= fichtelosen Aleugerungen nicht anders als schädlich einwirken muffe; - bag auch biefe Burechtweisung wie die frubere von Grn. Snell unberücksichtigt geblieben ift, berfelbe vielmehr fortgefahren hat, burch fein Betragen ein öffentliches Aergerniß zu geben; - bag endlich Br. Snell noch in ber jungften Beit, wie aus ben Acten einer gegen ihn angehobenen Untersuchung hervorgeht, nach ben übereinstimmenden Ausfagen mehrerer Zeugen an einem öffentlichen Orte in betrunkenem Buftande sich befunden, und burch feine leidenschaft= lichen, verstandlosen Aeugerungen bas Gefühl ber Unwesenden in hohem Grade verlegen mußte; — dag nach diesen Vorgangen ber Regirungerath die Soffnung, Gr. Snell werde feinen Lebensmandel beffern, aufgegeben hat, und er bemnach burch die längere Dulbung eines folden Lehrers der Sochschule die Eriftenz der oberften Lehr= anstalt bes Landes gefährden, mithin feine beschworene Pflicht verlegen wurde; - nach angehörtem Bortrag bes Erziehungsdepartements, in Unwendung bes S. 20 ber Staatsverfaffung, -- befchließt: 1) Gr. Dr. Wilhelm Snell ift von ber Stelle eines ordentlichen Professors der Rechtswiffenschaft abberufen; 2) deffen Stelle foll fofort zur Wiederbesetzung ausgeschrieben werden; 3) bas Erziehunge= bepartement ift mit ber Eröffnung und Vollziehung biefes Beschlusses Bern, ben 9. Mai 1845. Namens bes Regirungs= rathes: Der Schultheiß C. Neuhaud. Für ben Rathschreiber, E. Jahn."

Ueber die Motive bieser Schlugnahme erlaube ich mir fein Ur-

theil; nur finde ich eine maßlose Uebertreibung barin, bag eine längere Duldung Enell's die Erifteng der Sochschule hatte gefährden muffen: denn wenn bies mahr ift, dann hangt bas Leben biefer Unftalt an ichwachen Faben, die auch fonft bald gerreißen muffen. Die Bernerzeitung, welche nicht nur ben Gang ber gegen Snell eingeleiteten Untersuchung, fontern auch die in ben Acten vorfint= lichen Ergebniffe ziemlich ausführlich mitgetheilt bat, gibt nicht un= gegründeten Unlag zu der Unficht, es fei meder jener Gang ein regelmäßiger gemesen, noch feien die Aeußerungen, die fich der Ab= berufene bezüglich der Lugerner-Ereignisse erlaubt hat, vollständig er= Ersteres scheint in obiger Schlugnahme felbst eine Bestäti= wiesen. gung zu finden, indem dieselbe nur von der Linhebung einer Unter= suchung spricht, also ber Vermuthung Raum gibt, es fei diese Un= terfuchung nicht zu Ende geführt worden. Für das Undere fpricht ber Umstand, daß die Justigsection nach Ginsicht ber Acten bei ber Regirung ben Untrag gestellt bat, es fei von einer gerichtlichen Berfolgung Snell's Umgang zu nehmen. — Die Abberufung felbst wurde vielfach mißbilligt. Man erinnerte sich, bag auch bie und ba auf andern Sochichulen Trinfer trot ihrer Schmäche ben auß= gezeichnetsten Lehrstühlen zur Bierbe gereichen; bag aus ben namlichen Gründen das gleiche Loos vielleicht noch manchen Undern treffen mußte; man vermuthet, daß noch andere Grunde, als die in der Schlugnahme angeführten, zu berselben mitgewirft haben möchten. Denn mar bas Trinfen ber wichtigste Grund, fo batte man Snell nie anstellen ober schon früher wieder entsernen sollen. Unter folden Umftanden ift es begreiflich, bag eine in Bern unter Leitung bes Srn. Fürsprech Gury abgehaltene Berfammlung von etwa 100 freifinnigen Mannern beschloffen bat: 1) bem Regirungerath in einer Buschrift ihr Bedauern und Befremden über Gnell's Ab= berufung zu erkennen zu geben; 2) eine Borftellung an ben Gr. Rath zu entwerfen, um barin über bie offenbar eine Befampfung des demofratisch-liberalen Princips bezweckende Magnahme des Regirungerathes Beschwerde zu führen, und aus formellen mie materiellen Gründen auf Caffation des Abberufungsbeschluffes anzutra= gen; 3) eine Subscription zur Sicherung des Auskommens des frn. Snell aufzunehmen, bis derfelbe wieder in feine Rechte eingefest ift ober eine anderweitige Anstellung erhalten haben wird. -

Um diese Theilnahme zu begreifen, muß man nicht überschen, daß Snell die Rechtswissenschaft in ihren wahrhaft naturgemäß freisinnigen Brincipien aufgefaßt und gelehrt und die Letzteren in einer Eingabe an die Regirung zu seiner Vertheidigung auseinander gesetzt hat.

Die schmucklose Freifinnigkeit Diefer Principien ift es auch, welche ihm die Gunft seiner Zuhörerschaft in bobem Grade gewon= nen hat. Alls daher feine Abberufung befannt wurde, reichten 32 Buborer fogleich eine Bittschrift ein, um zu bewirken, bag ihrem Lehrer, über ben fie fich darin auf eine für ihn fehr ehrenvolle Beife ausgesprochen, geftattet wurde, feine fur bas Commerfemefter begonnenen Vorlesungen zu vollenden. Das Gesuch blieb unerhört. Die Studentenversammlung beschloß baber am 25. Mai, Grn. Snell bei feinem Scheiben aus bem Kanton, welches am 28. Mai erfolgen mußte, in feierlichem Buge bis an die Grenze zu begleiten. Alfademifer verschiedener Facultäten brachten dem Verstoßenen einen Fackelzug mit Gefang und Mufik. Die Rede, welche einer berfelben (Jun von Schwyz) an Snell hielt, und die Antwort bes Letteren maren gemüthlich ergreifend und freimuthig, ehrenvoll für Schüler und Lehrer. Es find bies Buge ber Dankbarkeit, welche Snell mobl verdiente, indem er ein ausgezeichneter und fleifiger Lehrer mar, und feine Buborer unter ber ihm zur Last gelegten Schwäche bes Trinfens nie zu leiden gehabt hatten.

Seine Abberusung läßt sich nur aus einer Lücke ber BernerBerfassung erklären, welche nicht, wie die Verfassungen ber meisten
freisinnigen Kantone, eine Bestimmung enthält, gemäß welcher öffentliche Beamtete (also auch Lehrer) nur durch einen richterlichen
Spruch ihrer Stelle entsetzt werden können. Zwar hat die Berner-Versassung festgesetzt, daß die Verwaltungsbehörden für ihre
Handlungen verantwortlich seien; aber das von ihr ausdrücklich für
diese Verantwortlichkeit gesorderte Gesetz ist noch nicht vorhanden,
dem Gr. Nathe noch nie vorgelegt worden. So mag denn Snell
allerdings mehr auf Eingebung einer falschen Polisik, als nach den
Vorderungen der Gerechtigkeit gesollen sein. Sehr bezeichnend ist
es nämlich, daß das bezüglich der Luzerner-Creignisse angesührte
Motiv der Abberusung, auf welches die Behörde großes Gewicht
gelegt zu haben scheint, schon deswegen ganz unstatthaft ist, weil
das Vactum in die Zeit der Aufregung fällt, rückschlich welcher

über alle ihr angehörigen Sandlungen vom Gr. Rathe gänzliche Vergeffenheit ausgesprochen worden ift. — So hat denn nun unsere Hochschule nur noch drei Professoren an der Facultät der Rechtswissenschaft, mährend sie bei ihrer Eröffnung deren acht zählte.

Ratholisch : theologische Lehranstalt. Bei ber Grundung bes Bisthums Bafel war auch die Errichtung einer Un= stalt zur Bildung fatholischer Geiftlichen in Aussicht gestellt wor= Seither aber ift bafur weber von geiftlicher noch weltlicher Seite irgend ein Schritt zur Erreichung bes Bieles geschehen. ist dies um so unerklärlicher und unverzeihlicher, als man schon vor Jahren zu ber niederschlagenden Ginsicht hat kommen muffen, daß gerade diese Lucke es war, die den Jesuiten die Böglinge, welche sich der kathol. Theologie widmen wollten, in die Sande geliefert hat. Es scheint endlich die Regirung bes Standes Bern bas Bedurfnig, das in diefer Sinficht in hohem Grade maltet, in seiner vollen Be= beutung gewürdigt zu haben: benn fie hat am 13. Juni die anti= jesuitischen Stände des Bisthums Solothurn, Aargau, Baselland= schaft, Schaffhausen und Thurgau eingelaben, ihre Gefandtichaften auf die nächste ordentliche Tagfatung zu einer Busammenkunft mit ber Gefandtschaft von Bern zu ermächtigen, um die Bedingungen zur Errichtung einer gemeinschaftlichen katholisch=theo= Ipaischen Lehranstalt zu berathen. In ihrem Ginlabungeichreiben fpricht sie es geradezu aus, bag in ben Erscheinungen ber neuesten Beit, welche die Bildung fatholischer Priefter bargeboten, eine ernste Aufforderung für die Kantone liege, die nationalen Kräfte zu bem Zwecke zu vereinigen, um mit allem Nachbrucke auf bem Wege ber Wiffenschaft folchen ultramontanen Beftrebungen entgegen zu arbeiten, welche ber Freiheit wie bem Glaubensfrieden gleich ge= fährlich feien und für felbige immer gefährlicher und brobender wer= ben. - Das Ergebnig ber Konfereng foll feiner Beit bem bochwürdigsten Bischofe von Bafel zum Zwecke firchlicher Genehmigung und Mitwirfung vorgelegt werden. Sätte man folche Schritte ichon vor 10—15 Jahren gethan, so hätten wir bereits angenehme Folgen bavon zu verspuren, mährend wir jett allseitig die bitteren Früchte biefer Unterlaffungsfunde zu geniegen haben. Damals aber machten Leichtsinn und Großhanserei Biele fur die nachsten Folgen der Bufunft blind. Mögen bie biesfälligen Erfahrungen nicht verloren

gehen. — Jeder vernünftige von uns Bernern freut sich, einmal daß man Hand ans Werk legen will, und dann daß unsere Regizung den ersten Schritt hiezu gethan hat, obgleich man nicht verstennt, daß es dem Aargau zunächst angestanden hätte, den Impuls für die gute Sache zu geben, wozu er bei der Klosteraushebung den besten Anlaß gehabt hätte.

III. Mündigkeitserklärung der Primarlehrer. Im vorigen Jahre habe ich Ihnen (Schulbl. 1844, S. 282) von einer Unmündigkeitserklärung der Primarlehrer Bericht gegeben. Jest hingegen befinde ich mich in dem angenehmen Falle, Ihnen fund zu thun, daß der Gr. Nath am 26. Juni d. J. auf den in Folge der Lehrerpetition vom Reg. Rath gestellten Anstrag mit 70 gegen 61 Stimmen die Schullehrer vom Wahlcensus befreit und dieselben, denen die Jugend des Landes anvertraut wird, somit für mündig erklärt hat.

IV. Graffenried's großartiges Vermächtniß. In unserer Zeit, wo so viel Geld auf Nebendinge oder auf dem Wohle der Menschheit ganz fremde Zwecke verwendet wird, ist es wahrhaft wohlthuend, von einem Vermächtniß Kunde zu geben, das an sin=niger Wohlthätigkeit seines Gleichen sucht. Der gegen Ende Aprils in Bümplig verstorbene Hauptmann Ludwig Rudolf von Graf=fenried hat durch ein eigenhändig geschriebenes Testament sein Vermögen von einigen hunderttausend Franken auf solgende Weise vergabt:

Saupterbin ist die Blindenanstalt zu Bern, welche aber an andere, meist ebenfalls Erziehungsanstalten 40000 Frk. davon zu verabfolgen hat. Es erhalten nämlich 1) die Hausarmen von Bern und Bümplig 1000 Frk., das Armengut in Bümplig 10000 Frk., das Echulgut allda 5000 Frk., die Erziehungsanstalt auf der Grube bei König 10000 Frk., das Armengut der Gesellschaft zu Psistern 5000 Frk., der Burgerspital zu Bern 1000 Frk., der Inselspital daselbst 1000 Frk., das äußere Krankenhaus 1000 Frk., das Knasbenwaisenhaus 1000 Frk., die Taubstummenanstalt zu Frienisberg 1000 Frk., die Anstalt für taubstumme Mädchen bei Bern 1000 Frk., die Armenanstalt in Bern 500 Frk., die Krankenkasse allda 500 Frk., die allgemeine Schulkasse 500 Frk., der Berein für christliche Volksbildung 500

Frk. — Durch diese wohlthätigen Stiftungen wird Niemand verletzt; denn der edle Geber hat keine nahen Verwandten. Doch hat er auch noch einzelne Personen mit Pensionen und ansehnlichen Geschenken bedacht.

# Graubunden.

Verschiedene Schulnachrichten. In unserem Gebirgelande, wo bie Menschen und Verhältniffe fo manchfaltig verschieden find, wie die Natur, hat das Schulmefen mit hinderniffen zu kam= pfen, von benen man fich anderswo faum einen Begriff macht. Doch haben die Bemühungen ber beiben Schulvereine fchon mert= liche Trüchte getragen, die felbft wieder zur Saat für fünftiges Gute fich gestalten. Die Schulgiter im ganzen Kanton haben sich seit 1840 von 365200 Frf. auf 451200 Frf., also um 86000 Frf. Von jener zweiten Summe fommen 355200 Frt. auf die ref., 96000 Frk. auf die fath. Gemeinden, welche ein Drittel ber Gefammtbevölferung ausmachen, fo bag ber Stand ber Schulguter nicht im gleichen Verhältniß mit der Bevölkerung beider Confessio= nen steht. — Seit 1840 murden im ref. Landestheil 16, im fath. 12 Schulhäuser gebaut ober gekauft. Jener hat 256 Lehrer, darunter 78 Böglinge ber Kantonsschule, 39 Böglinge ber Anstalt in Schiers. 139 ohne befondere Berufsbildung; dieser dagegen hat 65 Lehrer, barunter 18 Böglinge der Kantonsschule, 19 außer Landes mehr oder weniger Gebildete und 28 ohne eigentliche Berufsbildung. Ueber 50 Schulen werden von Pfarrern besorgt. — Bei folcher Entwicklung des Schulwesens gibt es mitunter auch auffallende Er= scheinungen. So hat die Jugend des Dorfes Couters (im kath. Oberhalbstein) am 13. Mai den vom dortigen Schullehrer ins Ro= manische übersetten Schiller'schen Wilhelm Tell aufgeführt. — Vielfach wird auch ber Wunsch ausgesprochen, die Lehrerbildung follte sich nicht bloß auf die besonderen Kenntnisse, die zum Schulhalten unentbehrlich find, beschränken, sondern auch das Fach der Land= wirthschaft umfassen. Dies hat namentlich unser im Monat Mai versammelte landwirthschaftliche Berein ausgesprochen. solchen Wünschen und Absichten den armen Lehrern nur auch gerade